



23/SVV/0863

Beschlussvorlage
öffentlich

Finanzielle Beteiligung am Pflegeaufwand der Stiftung Preußische Schlösser und Gärten in Potsdamer Parks und Gartenanlagen

| | | |
|---|---|--------------------------------------|
| <i>Geschäftsbereich:</i> Oberbürgermeister, Geschäftsstelle Bauen und Projekte | | <i>Datum</i> 23.08.2023 |
| <i>geplante Sitzungstermine</i> 06.09.2023 | <i>Gremium</i> Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam | <i>Zuständigkeit</i> Entscheidung |

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Vereinbarung über die finanzielle Beteiligung der Landeshauptstadt Potsdam am Pflegeaufwand der Stiftung Preußische Schlösser und Gärten Berlin-Brandenburg in Potsdamer Parks- und Gartenanlagen gemäß Anlage.

Begründung:

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 01.03.2023 zu DS 22/SVV/0704 beschlossen, den Oberbürgermeister mit der Verhandlung einer neuen Vereinbarung zur finanziellen Beteiligung der Landeshauptstadt am Pflegeaufwand der Stiftung Preußische Schlösser und Gärten zu beauftragen. Sollte der Nachweis erbracht werden, dass trotz erhöhter Zuwendungen der Stifter weiterhin ein Pflegedefizit besteht, sei die Landeshauptstadt zur Wahrung des Gartendenkmals und zur Förderung des Tourismus sowie des Klimaschutzes und der Naherholung bereit, einen finanziellen Beitrag zum Abbau dieses Pflegedefizits zu leisten, um einen pflichtigen Eintritt in den Schlosspark Sanssouci abzuwenden.

Als Bedingung wurde darüber hinaus formuliert, dass die Stiftung einen Beirat für die Parks der SPSG einführt, um Nutzungskonflikte unter Einbeziehung der Nutzenden zu klären. Außerdem wurde die Stiftung aufgefordert, das Konzept zur Alternative zur finanziellen Beteiligung der Landeshauptstadt, vorzulegen und damit Transparenz über das Eintrittsmodell zu geben.

Als maximaler Beitrag der Landeshauptstadt wurde 1 Mio. Euro für das Jahr 2024 beschlossen. Dieser Betrag wurde für das Jahr 2024 mit dem Doppelhaushalt 2023/2024 in den Haushalt eingestellt.

Mit Schreiben vom 27.03.2023 unterbreitete der Oberbürgermeister der Stiftung einen ersten Vorschlag einer Änderungsvereinbarung, die die bestehende Vereinbarung bis Ende 2024 verlängern sollte. Am 03.05.2023 fand ein Spitzengespräch zwischen dem Oberbürgermeister, der Ministerin für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg und dem Generaldirektor der Stiftung statt. Die Stiftung betonte, dass sie Planungssicherheit für die kommenden Wirtschaftsjahre der SPSG benötige. Eine Vereinbarung für nur ein Jahr erfülle diese Voraussetzung nicht. Der Oberbürgermeister schlug der Stiftung vor, über das Teilhabechancengesetz (THCG) mit geringerem Eigenmittelaufwand Personal für die Stiftung zu gewinnen. Dies habe eine wünschenswerte sozialpolitische Wirkung und könne die Unterstützung durch die Landeshauptstadt reduzieren. Mit Schreiben vom 24.05.2023 teilte die Stiftung mit, dass sie sich vorstellen können, durch das THCG geförderte Personen in den Parkanlagen zu beschäftigen, verwies aber darauf, dass Förderungen nach dem THCG mehrjährig angelegt seien, weshalb eine Verlängerung der Unterstützung der Stadt für nur ein Jahr nicht zielführend sei.

Im Abschluss wurde eine neue Vereinbarung zwischen Landeshauptstadt und Stiftung verhandelt, die folgende Neuerungen vorsieht:

1. Die Vereinbarung wird erneut für 5 Jahre befristet bis 31.12.2028 geschlossen, jedoch wird der jährliche Zuwendungsbetrag auf 800.000 Euro reduziert.
2. Die Zwecke werden flexibilisiert. In Zukunft sind alle Pflege- und Unterhaltungsaufwendungen in Potsdamer Parks und Gartenanlagen zulässig, um auch Vandalismusschäden an den Gartenanlagen oder die Eigenmittel für die Nutzung des THCG einzuschließen.
3. Es werden Formen der Kooperation mit Stadt und Stadtgesellschaft definiert. So sollen regelmäßige Treffen des Oberbürgermeisters und seiner Beigeordneten mit der Stiftungsleitung wieder stattfinden und die Stiftung von der Stadt bei der Umsetzung des THCG unterstützt werden.
4. Die Stiftung verpflichtet sich zur Bildung eines zivilgesellschaftlichen Bürgerbeirates, um die Potsdamer Bürgerschaft bei der Definition der Parks als Orte der Erholung besser einzubinden.

Mit Schreiben vom 30.05.2023 informierte die SPSG die Stadtverwaltung darüber, welche Vorstellungen sie bei der Einführung eines pflichtigen Eintritts in den Park Sanssouci verfolgt. Demnach soll der Eintritt für den „eingezäunten Teil des Parks Sanssouci“ ganzjährig erhoben werden. Die Jahreskarte soll 20 Euro kosten, ermäßigt 12 Euro. Die Tageskarte soll 3 Euro kosten, ermäßigt 2 Euro. Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre sollen freien Eintritt haben. Das Modell soll dem Prinzip „Kontrolle des Tickets statt des Zugangs“ folgen, sodass alle Zugänge geöffnet bleiben würden.

Um einen pflichtigen Eintritt in den Park Sanssouci abzuwenden, wird der Stadtverordnetenversammlung empfohlen, die vorliegende Vereinbarung zu beschließen.

Anlagen:

- | | | |
|---|--|------------|
| 3 | Darstellung finanzielle Auswirkungen | öffentlich |
| 4 | Pflichtige Zusatzinformationen zur Vorlage_Beteiligung Pflegeaufwand SPSG | öffentlich |
| 5 | Anlage Vereinbarung Pflegeaufwand 2024-2028 | öffentlich |

Darstellung der finanziellen Auswirkungen der Beschlussvorlage

Betreff: Finanzielle Beteiligung am Pflegeaufwand der Stiftung Preußisch Schlösser und Gärten

- 1. Hat die Vorlage finanzielle Auswirkungen? Nein Ja
- 2. Handelt es sich um eine Pflichtaufgabe? Nein Ja
- 3. Ist die Maßnahme bereits im Haushalt enthalten? Nein Ja Teilweise
- 4. Die Maßnahme bezieht sich auf das Produkt Nr. 11104 Bezeichnung: Verwaltungsführung - Leitung GB 4.

5. Wirkung auf den Ergebnishaushalt:

| Angaben in EUro | Ist-Vorjahr | lfd. Jahr | Folgejahr | Folgejahr | Folgejahr | Folgejahr | Gesamt |
|--|-------------|-----------|-----------|-----------|-----------|-----------|------------|
| Ertrag laut Plan | | | | | | | |
| Ertrag neu | | | | | | | |
| Aufwand laut Plan | 0 | 0 | 1.000.000 | 0 | 0 | 0 | 1.000.000 |
| Aufwand neu | 0 | 0 | 800.000 | 800.000 | 800.000 | 800.000 | 3.200.000 |
| Saldo Ergebnishaushalt laut Plan | | | | | | | |
| Saldo Ergebnishaushalt neu | 0 | 0 | 200.000 | 800.000 | 800.000 | 800.000 | 2.200.000 |
| Abweichung zum Planansatz | | | +200.000 | -800.000 | -800.000 | -800.000 | -2.200.000 |

5. a Durch die Maßnahme entsteht eine Haushaltsbelastung über den Planungszeitraum hinaus bis 2028 in der Höhe von insgesamt 3.000.000 Euro.

6. Wirkung auf den investiven Finanzhaushalt:

| Angaben in Euro | Bisher bereitgestellt | lfd. Jahr | Folgejahr | Folgejahr | Folgejahr | Folgejahr | Bis Maßnahmeende | Gesamt |
|--|-----------------------|-----------|-----------|-----------|-----------|-----------|------------------|--------|
| Investive Einzahlungen laut Plan | | | | | | | | |
| Investive Einzahlungen neu | | | | | | | | |
| Investive Auszahlungen laut Plan | | | | | | | | |
| Investive Auszahlungen neu | | | | | | | | |
| Saldo Finanzhaushalt laut Plan | | | | | | | | |
| Saldo Finanzhaushalt neu | | | | | | | | |
| Abweichung zum Planansatz | | | | | | | | |

7. Die Abweichung zum Planansatz wird durch das Unterprodukt Nr. 11104 Bezeichnung "Verwaltungsführung - Leitung GB4" nicht gedeckt.

- 8. Die Maßnahme hat künftig Auswirkungen auf den Stellenplan? Nein Ja
 Mit der Maßnahme ist eine Stellenreduzierung von _____ Vollzeiteinheiten verbunden.
 Diese ist bereits im Haushaltsplan berücksichtigt? Nein Ja
- 9. Es besteht ein Haushaltsvorbehalt. Nein Ja

Hier können Sie weitere Ausführungen zu den finanziellen Auswirkungen darstellen (z. B. zur Herleitung und Zusammensetzung der Ertrags- und Aufwandspositionen, zur Entwicklung von Fallzahlen oder zur Einordnung im Gesamtkontext etc.).

Die Stadtverordnetenversammlung hatte mit Beschluss 22/SVV/0704 vom 01.03.2023 den Oberbürgermeister beauftragt, eine neue Vereinbarung mit der Stiftung Preußische Schlösser und Gärten zu verhandeln. Dabei musste festgestellt werden, dass eine neue Vereinbarung für nur ein weiteres Jahr weder für die Stiftung noch für den Einsatz des THCG als machbar angesehen werden kann. Um einen pflichtigen Eintritt in den Park Sanssouci oder andere Parks auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Potsdam weitere 5 Jahre abzuwenden, sind die beschriebenen Mehrbelastungen von 3.000.000 Euro bis zum Jahr 2028 notwendig.

Anlagen:

- Erläuterung zur Kalkulation von Aufwand, Ertrag, investive Ein- und Auszahlungen
(Interne Pflichtanlage!)
- Anlage Wirtschaftlichkeitsberechnung (anlassbezogen)
- Anlage Folgekostenberechnung (anlassbezogen)

Pflichtige Zusatzinformationen zur Vorlage

Betreff:

Finanzielle Beteiligung am Pflegeaufwand der Stiftung Preußische Schlösser und Gärten in Potsdamer Parks und Gartenanlagen

öffentlich nicht öffentlich

► **Berücksichtigung Gesamtstädtischer Ziele** ja nein

| | | |
|--|--|--|
| <input type="checkbox"/> Digitales Potsdam | <input type="checkbox"/> Wachstum mit Klimaschutz und hoher Lebensqualität | <input type="checkbox"/> Vorausschauendes Flächenmanagement |
| <input type="checkbox"/> Bedarfsorientierte und zukunftsfähige Bildungsinfrastruktur | <input type="checkbox"/> Umweltgerechte Mobilität | <input type="checkbox"/> Bürgerschaftliches Engagement |
| <input type="checkbox"/> Investitionsorientierter Haushalt | <input type="checkbox"/> Vielseitiges Unternehmertum | <input type="checkbox"/> Bezahlbares Wohnen und nachhaltige Quartiersentwicklung |

Bezug zum Strategischen Projekt (falls möglich):

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

► **Finanzielle Auswirkungen** ja nein

Das Formular „Darstellung der finanziellen Auswirkungen“ ist als Pflichtanlage beizufügen!

Fazit der finanziellen Auswirkungen:

Kurze Zusammenfassung der Pflichtanlage (keine Wiederholung)

Im Haushalt 2023/2024 sind im Produkt 11104 für das Jahr 2024 1 Mio. Euro als Zuwendung an die Stiftung Preußische Schlösser und Gärten vorgesehen. Darüberhinausgehende Mittel sind bisher nicht eingeplant und müssen für die Jahre 2025 bis 2028 mit dem nächsten Doppelhaushalt zusätzlich als gesamtstädtische Aufgabe eingeplant werden.

► **Berechnungstabelle Demografieprüfung**

| | | | | | | |
|---|---|--|--|--|---------------------------------|--------------------------------------|
| Wirtschaftswachstum fördern, Arbeitsplatzangebot erhalten bzw. ausbauen Gewichtung: 30 | Ein Klima von Toleranz und Offenheit in der Stadt fördern Gewichtung: 10 | Gute Wohnbedingungen für junge Menschen und Familien ermöglichen Gewichtung: 20 | Bedarfsgerechtes und qualitativ hochwertiges Betreuungs- und Bildungsangebot für Kinder u. Jugendl. anbieten Gewichtung: 20 | Selbstbestimmtes Wohnen und Leben bis ins hohe Alter ermöglichen Gewichtung: 20 | Wirkungsindex Demografie | Bewertung Demografie-relevanz |
| 10 | | 10 | | | 500 | 0 |

► **Klimaauswirkungen**

positiv

negativ

keine

Fazit der Klimaauswirkungen:

Die finanzielle Beteiligung der Landeshauptstadt am Pflege- und Unterhaltungsaufwand der Stiftung Preußische Schlösser und Gärten erhöht die Möglichkeiten der Stiftung zum Erhalt der Parkanlagen und damit auch zum Schutz vor den Folgen des Klimawandels.

**Vereinbarung
über die finanzielle Beteiligung der Landeshauptstadt Potsdam am Pflegeaufwand der Stiftung Preußische Schlösser und Gärten Berlin-Brandenburg in Potsdamer Parks- und Gartenanlagen**

Zwischen der

Landeshauptstadt Potsdam
vertreten durch den Oberbürgermeister, Herrn Mike Schubert,
und den Bürgermeister, Herrn Burkhard Exner
Friedrich-Ebert-Straße 79/81
14469 Potsdam

nachfolgend - Stadt - genannt

und der

Stiftung Preußische Schlösser und Gärten Berlin-Brandenburg
vertreten durch ihren Generaldirektor Prof. Dr. Martin Vogtherr
Allee nach Sanssouci 5
14471 Potsdam

nachfolgend - Stiftung - genannt

Vorbemerkungen

Die öffentlich-rechtliche Stiftung Preußische Schlösser und Gärten Berlin Brandenburg ist Eigentümerin der im Potsdamer Stadtgebiet gelegenen und zum Weltkulturerbe gehörenden historischen Gartenanlagen mit ihren Schlössern: Park Sanssouci, der Neue Garten, Park Babelsberg und Park Sacrow. Wegen ihrer besonderen Schönheit und historischen Belanges gehören diese Anlagen zum UNESCO-Weltkulturerbe. Als Welterbe sind sie von besonderer Bedeutung für die gesamte Menschheit. Zu den Aufgaben der Stiftung gehört es, dieses Kulturgut zu bewahren, unter Berücksichtigung denkmal- und naturschutzrechtlicher Vorgaben zu pflegen und der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Dies kann die Stiftung nur durch die Erschließung zusätzlicher finanzieller Mittel erreichen. Derzeit besteht für all ihre Parkanlagen ein Pflegedefizit. Deshalb stellen die Zuwendungsgeber der Stiftung seit dem Jahr 2020 zusätzliche Mittel für die Pflege zur Verfügung. Auch die Stadt hat die Stiftung bereits in der Vergangenheit dabei unterstützt.

Die Parkanlagen beeinflussen das Stadtklima positiv. Sie wirken als Sauerstoff- und Frischluftproduzenten deutlich kühlend und staubbindend. Aus der Sicht des Naturschutzes sind sie wertvolle Orte der Biodiversität, denn von den 50.000 in Deutschland lebenden Tier- und Pflanzenarten kommen nachweislich etwa 10.000 – ein Fünftel aller Arten – in den Potsdamer Gärten vor. Sie sind Ruhezone in einer immer intensiver bebauten Stadtlandschaft.

Auch die Park- und Gartenanlagen der Stiftung sind durch die dramatischen Folgen des Klimawandels, der mittlerweile in den Parks deutlich sicht- und spürbar ist, betroffen. Um die historischen Parkanlagen auch für die Zukunft zu bewahren, passt die Stiftung durch eine Reihe von Aktivitäten die Parks an die veränderten klimatischen Bedingungen denkmalgerecht an.

Die Stadt hat an der Erhaltung der auf dem Stadtgebiet gelegenen Parkanlagen ein erhebliches Interesse, da diese von den Einwohnern der Stadt für Erholungszwecke genutzt werden. Als Durchwegung sind sie für Fußgänger und Radfahrer gleichermaßen wichtig. Die Parkanlagen gehören zu den beliebtesten touristischen Zielen in Potsdam, was nicht zuletzt der Außendarstellung der Stadt dient. Es gehört zur kommunalen Aufgabe, das kulturelle Leben in der Kommune zu fördern, das kulturelle Erbe zu vermitteln sowie ihren Einwohnern die Teilnahme am kulturellen Leben sowie den Zugang zu den Kulturgütern zu ermöglichen (§ 2 Abs. 2 BbgKVerf). Die ungehinderte Erlebbarkeit

und Zugänglichkeit der Parkanlage für die Potsdamer Einwohner sowie die Touristen ist daher für die Stadt Potsdam von besonderer Bedeutung.

Ferner bestehen bei den Tätigkeiten der Stiftung und der Stadt zahlreiche Berührungspunkte. So sollen auch zukünftig zwischen beiden Parteien die Inhalte einer Zusammenarbeit, sowie deren Formen und deren Art und Weise, weiterhin kooperativ und partnerschaftlich besprochen und umgesetzt werden. Dabei sollen die Erwartungen der Bürgerinnen und Bürger an die Nutzung der zum Weltkulturerbe gehörenden historischen Gartenanlagen entsprechend berücksichtigt werden.

In Anerkennung dieser Interessen und zur Verhinderung der Erhebung eines obligatorischen Parkeintritts schließen die Parteien die nachfolgende Vereinbarung:

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

Die Stadt gewährt der Stiftung zur Pflege und zum Unterhalt ihrer auf dem Stadtgebiet liegenden Park- und Gartenanlagen im Rahmen einer Projektförderung im Zeitraum vom 01.01.2024 bis zum 31.12.2028 eine jährliche, nicht rückzahlbare Zuwendung in Höhe von maximal bis zu 800.000 Euro im Wege einer Fehlbedarfsfinanzierung (Pflegedefizit siehe § 8). Nicht verbrauchte Mittel können auf das Folgejahr übertragen werden, letztmalig auf das Jahr 2028.

§ 2 Zweckbindung

Die Mittel dürfen nur für Sach- und Personalausgaben für die Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen für Park- und Gartenanlagen innerhalb des Stadtgebietes Potsdam verwendet werden. Eine Auflistung der Verwendungszwecke ist als **Anlage 1** Bestandteil dieser Vereinbarung.

§ 3 Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der Mittel erfolgt vierteljährlich in gleichen Raten jeweils zum 15. des ersten Monats eines jeden Quartals.

§ 4 Berichterstattung und Nachweis der Verwendung

- (1) Jährlich bis zum 31.10. informiert die Stiftung die Stadt über die beabsichtigte Verwendung der im Folgejahr von der Stadt zuzuwendenden Mittel.
- (2) Die Stiftung legt der Stadt jeweils bis zum 30.04. für das abgelaufene Kalenderjahr einen Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung der ausgezahlten Zuwendung zur Prüfung vor. Die Verwendungsnachweise bestehen aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis sowie einem Nachweis darüber, dass das Pflegedefizit der Stiftung für all ihre Parkanlagen mindestens in Höhe der jährlichen, zweckgebundenen Zuwendung der Stadt weiterbestanden hat. Zur Prüfung der zweckentsprechenden Verwendung ist die Stadt berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung durch Beauftragte prüfen zu lassen. Die Stiftung hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

- (3) Zur Aufnahme des Ist-Zustandes und späteren Nachprüfung der durchgeführten Maßnahmen sowie zur Vorausschau auf die Maßnahmen des Folgejahres führen die Parteien gemeinsam jeweils im September eines jeden Jahres, beginnend 2023, eine Vorortbesichtigung durch. Das Protokoll der Begehung ist Bestandteil des Sachberichtes gemäß Abs. 2.

§ 5

Erstattung von zugewendeten Mitteln

- (1) Die Stadt ist berechtigt, von der Stiftung die Erstattung zugewendeter Mittel zu verlangen, wenn:
- a) die Stiftung die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet in Höhe des Betrages der nicht zweckgemäßen Verwendung;
 - b) die Stiftung Verwendungsnachweise gemäß § 4 Abs. 2 nach Fälligkeit und trotz schriftlicher Mahnung nicht vorlegt in Höhe des Betrages, der durch die ausstehenden Verwendungsnachweise zu belegen ist.
- (2) Der Erstattungsbetrag ist mit 5 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen.

§ 6

Formen der Kooperation mit Stadt und Stadtgesellschaft

- (1) Die Parteien werden in Bezug auf die in den Vorbemerkungen beschriebenen Interessen wechselseitig Informationen, Erfahrungen und Erkenntnisse austauschen sowie sich über den Fortgang gemeinsamer Projekte gegenseitig in Kenntnis setzen. Hierzu gehören insbesondere regelmäßige Treffen des Oberbürgermeisters und seiner Beigeordneten mit der Stiftungsleitung.
- (2) Die Stadt wird die Stiftung bei der Beantragung und der erstmaligen Personalauswahl zur Förderung von Personen nach dem Teilhabechancengesetz (THCG) unterstützen, die in den Park- und Gartenanlagen der Stiftung auf dem Gebiet der Stadt eingesetzt werden sollen.
- (3) Die Stiftung wird einen zivilgesellschaftlichen Bürgerbeirat gründen. Ziel des Beirates mit Mitgliedern aus der Potsdamer Stadtgesellschaft ist es, die Potsdamer Bürgerschaft bei der Definition der Parks als Orte der Erholung besser einzubinden, ihre Vorschläge und Hinweise in die Überlegungen der Stiftung einfließen zu lassen, das Verständnis für die erlassenen Parkordnungen und den Wert des Welterbes zu erhöhen sowie Nutzungskonflikte zu vermeiden. Die Stiftung wird bis 01.03.2024 der Stadt und dem Stiftungsrat einen Vorschlag zur Errichtung eines Bürgerbeirates vorlegen. Der Bürgerbeirat soll zum 01.10.2024 seine Arbeit aufnehmen.

§ 7

Kündigungsrecht

Stiftung und Stadt sind berechtigt, die Vereinbarung aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen.

Als wichtiger Grund für die Kündigung erkennen sie insbesondere die folgenden Gründe an:

- a) Die Stiftung verwendet die Mittel nicht für den vorgesehenen Zweck.

- b) Die Stadt zahlt die Mittel nach Eintritt der Fälligkeit und trotz schriftlicher Mahnung nicht aus.
- c) Die Stiftung legt den Verwendungsnachweis nach Eintritt der Fälligkeit und trotz schriftlicher Mahnung nicht vor.
- d) Die Stiftung führt einen obligatorischen Parkeintritt für eine oder mehrere Parkanlagen auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Potsdam während der Laufzeit dieser Vereinbarung aufgrund eines Beschlusses des Stiftungsrates ein.

§ 8 Vertragsanpassung

Für den Fall, dass das Pflegedefizit der Stiftung für all ihre auf dem Stadtgebiet liegenden Parkanlagen durch eine Förderung aus Bundes- oder Landesmitteln bzw. Zahlungen Dritter ausgeglichen wird, so dass der Zweck dieser Vereinbarung aus eigenen Mitteln der Stiftung erfüllt werden kann, besteht ein Anspruch der Stadt auf Anpassung bzw. Aufhebung des Vertrages.

§ 9 Laufzeit

Diese Vereinbarung endet mit Ablauf des 31.12.2028.

§ 10 Schriftform

Kündigung, Vereinbarungsänderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Entsprechendes gilt für Nebenabreden.

§ 11 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder nichtig sein, wird dadurch die Geltung der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. Die unwirksame oder nichtige Bestimmung ist durch eine dem Sinn und der wirtschaftlichen Bedeutung nach möglichst nahekommende andere Bestimmung zu ersetzen.

Potsdam, den

Potsdam, den

Mike Schubert, Oberbürgermeister

Prof. Dr. Martin Vogtherr, Generaldirektor

Potsdam, den

Burkhard Exner, Bürgermeister

| | |
|---|---|
| Anlage 1 | |
| Zweckbindung - Verwendungszwecke | |
| Positionen | |
| | |
| <u>Personalausgaben</u> | |
| Personalausgaben AG-Brutto für Gärtner:innen GaLa und Zierpflanzen | unmittelbar zuwendungsfähig |
| Personalausgaben für unmittelbar gärtnerische Tätigkeiten unterstützendes Personal mit GaLa Bezug | unmittelbar zuwendungsfähig |
| Projektleitung | Finanzierung nur aus Gemeinkostenpauschale* |
| Verwaltung, kaufmännische SB; ggf. pauschal | Finanzierung nur aus Gemeinkostenpauschale* |
| eigene THCG Zuschüsse | unmittelbar zuwendungsfähig |
| | |
| <u>Sachausgaben</u> | |
| Räumlichkeiten | Finanzierung nur aus Gemeinkostenpauschale* |
| Werkzeuge, Maschinennutzung | Finanzierung nur aus Gemeinkostenpauschale* |
| Fuhrpark | Finanzierung nur aus Gemeinkostenpauschale* |
| Reinigungsgeld Wäsche | unmittelbar zuwendungsfähig |
| Betriebsmittel (Strom/Benzin/Wasser) | Finanzierung nur aus Gemeinkostenpauschale* |
| Pflanzen, Bäume, Saat, Dünger etc. | unmittelbar zuwendungsfähig |
| Fremdleistungen Baumarbeiten, Wiesenmähd | unmittelbar zuwendungsfähig |
| Fremdleistungen Beseitigung Grafitti, Vandalismusschäden, Müll | unmittelbar zuwendungsfähig |
| Reparaturen, Instandsetzung nicht baulicher Art | unmittelbar zuwendungsfähig |
| Wegbefestigungen, Verkehrssicherheit | unmittelbar zuwendungsfähig |
| | |
| <u>Sonstiges</u> | |
| Projektarbeiten für vegetabile und bauliche Investitionen sowie investitionsvorbereitende und projektbegleitende Maßnahmen in urbanen Grün- und Freiräumen (Bsp. „Anpassung urbaner Räume an den Klimawandel“; hier: aufzubringende Eigenanteile) | unmittelbar zuwendungsfähig |

*Gemeinkosten dürfen insgesamt 20% der zugewendeten Mittel eines Jahres nicht überschreiten